

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 32/70

BESCHLUSS

in der Entschädigungssache

Gertrud Eva von B a [REDACTED] ,
A [REDACTED] / B [REDACTED] , K [REDACTED] weg [REDACTED] ,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. [REDACTED], Dr. [REDACTED]
und [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Land B e r l i n ,
vertreten durch den Senator für Inneres in Berlin,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 30. Januar 1973 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Müstenberg, Zern, Fuchs und Portmann

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 15. Zivilsenats des Kammergerichts in Berlin vom 9. September 1969 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 DEU) liegt nicht vor.

Der Berufungsrichter führt aus, es fehle nicht an einem adäquaten Ursachenzusammenhang zwischen der verfolgungsbedingten Flucht der Klägerin von Deutschland nach Prag und der Weiterwanderung von dort in die Sowjetunion sowie der zwangsweisen Verbringung nach Sibirien während des Krieges. Auch für das völkerrechtswidrige Festhalten der Klägerin in den ersten Nachkriegsjahren ersichtet er den adäquaten Zusammenhang mit der durch die nationalsozialistische Verfolgung gesetzten Bedingung für noch gegeben. Er verneint diesen Zusammenhang erst für die weitere, in ihren Gründen nicht aufklärbare Verweigerung der Rückreise nach Deutschland in der Zeit nach 1949,

- 3 -

in welche der Ausbruch des Lungenleidens fällt. Bei dieser Bestimmung der Grenze, bis zu der der Verfolger die Haftung für den Schaden billigerweise auferlegt werden kann, bleibt der Berufungsrichter auf dem Boden der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs. Er führt unter Hinweis auf BGH RM 1966, 72 Nr. 16 aus, die Grenze zumutbarer Haftung sei überschritten, wenn von außen hinzutretende Ereignisse - hier: die in ihren Gründen unaufklärbare weitere Verweigerung der Ausreisegenehmigung durch die sowjetrussischen Behörden in den Jahren nach 1949 - ein entschiedenes Übergewicht über die von Verfolger gesetzte auslösende Bedingung erhielten. Das ist nicht zu beanstanden. Die von der Beschwerde genannten Rechtsfragen sind durch das Berufungsgericht anhand von Bundesgerichtshof entwickelter Grundsätze zur Haftungsbegrenzung zutreffend beantwortet worden. Einer weiteren Entscheidung des Bundesgerichtshofs dazu bedarf es nicht.

Mei

Portmann



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

